

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

PV 1-500-5/1

Unabhängige Kommission Parteivermögen,
Postfach 238, 10123 Berlin

Datum: 30. September 1994

Tel.: (030) 2313 5903

Betr.: Kulturbund

hier: Materiell-rechtsstaatswidriger Erwerb des Geldvermögens

Bezug: Antrag des Kulturbundes e.V. vom 5.5.1992

Beschlußtenor

- 1.) Die Unabhängige Kommission stellt fest, daß das gem. § 20 b Abs. 2 PartG-DDR unter treuhänderischer Verwaltung stehende Vermögen des Kulturbundes e.V. im Umfang von DM 1.962.052,99 nicht gem. Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 4 zum Einigungsvertrag nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben wurde. Sie erteilt gegenüber der Treuhandanstalt das Einvernehmen zur Einziehung dieses Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken.

- 2.) Die Unabhängige Kommission erteilt der Treuhandanstalt das Einvernehmen zur Sicherstellung der Einziehung dieses Geldvermögens auch auf Vermögensgegenstände des Kulturbundes zurückzugreifen, die dem Kulturbund e.V. wieder zur Verfügung zu stellen sind, soweit das von der Treuhandanstalt tatsächlich verwaltete Geldvermögen zur Deckung des einzuziehenden Geldvermögens unzureichend ist.

Begründung

1. Sachverhalt

Mit Antrag vom 5.5.1994 beantragt der Kulturbund e.V. die Wiederzurverfügungstellung des Barvermögens des Bundesvorstandes, der Landes- und Kreisvorstände sowie der Kulturvereine, Fachgruppen, Interessengemeinschaften des Kulturbundes e.V. Er trägt vor, daß es sich insoweit um Vermögenswerte handelt, die aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Zweckbetrieben, Zuwendungen von Landesregierungen und Kommunen sowie im Fall des Bundesvorstandes aus Zuweisungen des Bundesministeriums des Innern, stammen. Mit Schreiben vom 4.4.1991 erklärt der Kulturbund e.V., daß das liquide Vermögen, das zum Stichtag gem. § 20 b Abs. 2 PartG-DDR vorhanden war, bis zum 31.12.1989 verbraucht worden sei und das vorhandene liquide Vermögen, da nach diesem Zeitpunkt erworben, der treuhänderischen Verwaltung nicht unterfalle.

Darüber hinaus trägt der Kulturbund e.V. mit Schreiben vom 14.4.1992 vor, daß die Staatszuweisungen aus dem Staatshaushalt der DDR sich im Rahmen einer üblichen staatlichen Kulturförderung bewegt habe, wie sie auch in der Bundesrepublik Deutschland üblich sei, weshalb sie nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben seien. Darüber hinaus trägt der Kulturbund e.V. vor, daß die Mitgliedschaft und damit die Mitgliedsbeiträge auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht hätten, womit sie materiell-rechtsstaatsgemäß erworben seien. Insbesondere vorgetragen wird, daß das am 7.10.1989 vorhandene Geldvermögen bereits am 31.12.1989 verbraucht gewesen sei, womit das vorhandene Geldvermögen als sog. Neuvermögen der treuhänderischen Verwaltung gem. § 20 b Abs. 2 PartG-DDR nicht unterfalle.

Die Treuhandanstalt verwaltet z.Z. Geldvermögen des Kulturbundes e.V. in Höhe von DM 468.000,-

2. Zuständigkeit

Gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d) Satz 5 nimmt die Treuhandanstalt die treuhänderische Verwaltung nach §20 b PartG-DDR im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission wahr. Die Unabhängige Kommission ist daher zuständig zur Erteilung des Einvernehmens gegenüber der Treuhandanstalt zur Entscheidung über den Wiederzurverfügungsstellungsantrag des Kulturbundes vom 5.5.1992.

| | | |
|------|-------------------------------|---------------------|
| 1989 | Mitgliedsbeiträge und Spenden | 7.108.424,27 M/DDR |
| | Personalkosten | 21.711.886,84 M/DDR |

Das unter treuhänderischer Verwaltung stehende Altgeldvermögen des Kulturbundes ist daher nicht nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen i.S. des GG erworben und daher gem. Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 4 zum Einigungsvertrag zu gemeinnützigen Zwecken einzuziehen.

5. Verwertung sonstigen Vermögens des Kulturbundes zur Sicherstellung der Einziehung des Altgeldvermögens

Soweit der Kulturbund e.V. nach Beginn der treuhänderischen Verwaltung am 1.6.1990 unter treuhänderischer Verwaltung stehendes Vermögen für Zwecke des Neuvermögens eingesetzt hat, haftet hierfür das nicht der treuhänderischen Verwaltung unterworfenen Vermögen der Organisation, also das Neu- bzw. Materiell-rechtsstaatlich erworbene Altvermögen. Hierbei steht es im pflichtgemäßen Ermessen von Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt, ob zur Befriedigung solcher Ansprüche zum Ausgleich unrechtmäßig für Neuvermögenszwecke verbrauchten Altvermögens auf das Neuvermögen, oder dem Grunde nach materiell-rechtsstaatlich erworbenes Altvermögen zugegriffen wird.

Im vorliegenden Fall ist das von der Treuhandanstalt tatsächlich verwaltete Geldvermögen des Kulturbundes auf einen Betrag von DM 438.000,- (Stand 30.9.1994) abgeschmolzen. Das ursprünglich vorhandene Altgeldvermögen ist vom Kulturbund e.V. für Zwecke des Neuvermögens verwendet worden. Insoweit verbleibt ein Differenzbetrag von DM 1.494.052,99, dessen Einziehung durch Rückgriff auf das tatsächlich verwaltete Geldvermögen des Kulturbundes nicht sichergestellt ist. Da das aktuelle Vermögen des Kulturbundes e.V. nach den Erkenntnissen von Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt unzureichend zur Sicherstellung dieses Betrages ist, ist es geboten, insoweit materiell-rechtsstaatlich erworbene Vermögensgegenstände zur Befriedigung dieses Anspruchs heranzuziehen.